



## Handout Handlungshinweise für Gruppenleitungen & Teilnehmende Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck

Aufgrund häufig wechselnder Bestimmungen müssen auch wir unsere Abläufe stetig anpassen.  
Stand 27.8.2021

Im öffentlichen Raum gelten folgende Hygiene-Verhaltensregeln:  
Berührungen vermeiden, konsequente Handhygiene, Nies-Etikette und Abstand halten.

In allen öffentlichen Innenbereichen muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Bitte eigene  
medizinische oder FFP2-Masken in ausreichender Stückzahl mitbringen.

Die Sportmaterialien werden regelmäßig durch das Sport- und Erlebnisdorf gereinigt.

Die Mahlzeiten erfolgen in Buffetform.

Räumlichkeiten/Sportstätten mit maximaler Personenanzahl sind entsprechend gekennzeichnet.  
Sonst gelten die allgemeinen Abstandsregeln.

Jede Übernachtungseinheit hat eigene Sanitärräume, die nur von den dort untergebrachten Personen zu  
nutzen sind. Die Umkleiden und Duschen in den Sportstätten bleiben vorerst geschlossen.

Zur Rückverfolgung von Infektionsketten werden personenbezogene Daten erfasst.  
Dies ist per Luca-, Corona-Warn-App oder über ein handschriftlich auszufüllendes Formular möglich.  
Bei Minderjährigen muss dies bereits im Vorfeld durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

In den Gruppenräumen ist dafür Sorge zu tragen, dass alle 30 Minuten gelüftet wird.

Kontaktsport und kontaktfreier Sport sind drinnen und draußen ohne Personenbegrenzung möglich.

Vollständig Geimpfte oder Genesene mit entsprechendem Nachweis  
können in allen Bereichen in unbegrenzter Personenzahl zusammen sein.

Alle nicht geimpften oder genesenen Personen benötigen einen aktuellen (=nicht älter als 48 Stunden),  
negativen und beglaubigten Corona-Test.

Schüler\*innen unter 16 Jahren gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als  
getestete Personen.

Bei Schüler\*innen ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

Getestete können in allen Bereichen (z.B. Speisesaal, Gruppenraum) mit bis zu 10 Personen zusammen sein.  
Immunisierte Personen sind zusätzlich erlaubt.

Bei Aufhalten von mehr als vier Tagen ist nach spätestens vier Tagen erneut  
ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines Schnelltestes vorzulegen.